

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Sondergeschützter Kraftfahrzeuge und Komponenten

I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden Inhalt des zwischen der IndiKar Individual Karosseriebau GmbH (IndiKar) und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages. Entgegenstehenden oder von diesen Regelungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen.

II. Angebote / Vertragsabschluss

Die Angebote der IndiKar sind im Hinblick auf Preise, Mengen und Liefertermine freibleibend. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, sofern IndiKar die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigt oder dieser durch die Auslieferung der Ware nachkommt. Der Vertragspartner ist an seine Bestellung vier Wochen und bei gebrauchten Sachen 10 Tage gebunden. IndiKar ist jedoch verpflichtet, den Vertragspartner unverzüglich zu unterrichten, wenn sie die Bestellung nicht annimmt.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk (ex works Wilkau-Haßlau, gemäß Incoterms 2000). Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto der IndiKar endgültig verfügbar ist. IndiKar behält sich vor, Zahlungen des Vertragspartners zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zzgl. Verzugszinsen und Kosten zu verwenden. Die Verwendung erfolgt in der Reihenfolge Kosten, Verzugszinsen, Hauptforderung. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit Forderungen der IndiKar ist durch den Vertragspartner nur zulässig, wenn dessen Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferungen

Die Lieferung erfolgt ex works Wilkau-Haßlau, gemäß Incoterms 2000. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist zugesagt wurde, gelten die genannten Termine oder Fristen als Richtwerte, um deren Einhaltung IndiKar bemüht ist. Ein Überschreiten dieser unverbindlichen Termine oder Fristen begründet keinen Verzug der IndiKar. Sollten abweichend hiervon Liefertermine / Lieferfristen ausdrücklich zugesagt werden, so beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der gegebenenfalls vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie, sofern vereinbart, vor Eingang einer Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf dem Vertragspartner die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes mitgeteilt worden ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt wie z.B. Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Feuererschäden, Überschwemmungen, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, behördlichen Verfügungen und anderen nicht durch IndiKar zu vertretenden Leistungshindernissen. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Unterlieferanten der IndiKar eintreten. Gerät IndiKar mit der Erfüllung der geschuldeten Leistung in Verzug, so gilt für den Anspruch des Vertragspartners auf Ersatz des Verzugschadens die Ziffer XI dieser Bedingungen entsprechend. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners verzögert, so werden ihm, nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, bei Lagerung im Werk der IndiKar mindestens jedoch 0,5 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat der Lagerung berechnet. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragspartnern unbenommen. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens eines Herstellers oder Lieferanten bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen der IndiKar für den Vertragspartner zumutbar sind.

V. Eigentumsvorbehalt

Die Gegenstände der Lieferungen der IndiKar (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung der gegen den Vertragspartner aus dem Kaufvertrag bestehenden Ansprüche im Eigentum der IndiKar. Ist der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB so verbleiben die Gegenstände der Lieferungen der IndiKar (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche im Eigentum der IndiKar. Sofern nach der Hingabe eines Schecks oder eines Wechsels durch den Vertragspartner, infolge einer Übertragung des Dokumentes durch IndiKar an einen Dritten eine Haftung der IndiKar begründet wird, erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor der für IndiKar haftungsbefreienden Einlösung des Dokumentes durch den Bezogenen. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte die gesicherten Forderungen um mehr als 20 v.H. übersteigt, wird IndiKar einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte auf Wunsch des Vertragspartners freigeben. Während des Bestehens dieses Eigentumsvorbehaltes ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung vollständig erfüllt hat. Veräußert der Vertragspartner Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt der IndiKar seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten - einschließlich etwaiger Saldoforderungen - sicherungshalber ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Vertragspartner der IndiKar mit Vorrang vor der übrigen Forderung denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung ab, der dem durch IndiKar in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der Vertragspartner ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung berechtigt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners nahelegen, ist IndiKar berechtigt, die Einziehungsberechtigung des Vertragspartners zu widerrufen. IndiKar kann in dieser Situation nach vorheriger Androhung der Offenlegung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Abtretung durch den Vertragspartner an dessen Kunden verlangen. Dem Vertragspartner ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für IndiKar. Der Vertragspartner verwahrt die neue Sache für IndiKar mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht der IndiKar gehörenden Gegenständen steht dieser Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Vertragspartner Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich dieser und IndiKar darüber einig, dass der Vertragspartner der IndiKar Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Vertragspartner hiermit der IndiKar Individual Karosseriebau GmbH seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem durch IndiKar in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der der IndiKar abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsmächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt das zuvor genannte entsprechend. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Vertragspartner IndiKar unverzüglich zu benachrichtigen. Bei schuldhaftem Verstoß des Vertragspartners gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist IndiKar nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch IndiKar liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, IndiKar hätte dies ausdrücklich erklärt. IndiKar ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus dem Erlös zu befriedigen.

VI. Vermögensverschlechterung des Vertragspartners

Wird für IndiKar nach dem Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die vollständige Erfüllung der Gegenleistung durch den Vertragspartner durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, ist IndiKar berechtigt die Erbringung von Vorleistungen aus diesem Vertrag zu verweigern, sofern nicht der Vertragspartner die Gegenleistung bewirkt oder eine Sicherheit in der Form einer Hinterlegung des Geldbetrages oder einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Bundesrepublik

Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes leistet. IndiKar ist berechtigt von dem Vertrag zurück zu treten, sofern der Vertragspartner innerhalb einer durch IndiKar zu bestimmenden angemessenen Frist der Aufforderung zur Erbringung der Gegenleistung oder der Leistung einer Sicherheit Zug um Zug gegen die Leistung nicht nachkommt. IndiKar ist berechtigt ohne die Setzung einer Frist von dem Vertrag zurück zu treten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn der Vertragspartner zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder wenn über das Vermögen des Vertragspartners die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder ein solches eröffnet wird. Der Vertragspartner ist in dem Falle des Rücktritts oder der Kündigung verpflichtet, den der IndiKar hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

VII. Übertragung / Abtretung

Der Vertragspartner ist ohne die Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch IndiKar, nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Tritt der Vertragspartner Forderungen aus dem Vertrag ohne die Zustimmung der IndiKar an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. IndiKar kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder an den Dritten leisten.

VIII. Mängelrüge

Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so sind Mängelrügen unverzüglich schriftlich, bei offensichtlichen Mängeln spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach Eintreffen der Lieferung beim Vertragspartner unter Einsendung von Belegen bei IndiKar geltend zu machen. Bei verborgenen Mängeln muß diese schriftliche Rüge unverzüglich nach Feststellung des Mangels, jedoch spätestens vier Monate nach Eintreffen der Lieferung beim Vertragspartner geltend gemacht werden. Die Beweislast für das Vorliegen eines verborgenen Mangels obliegt dem Vertragspartner. Erfolgt keine, den zuvor benannten Anforderungen gerecht werdende Mängelrüge ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklicher, schriftlich zu erteilender Zustimmung der IndiKar an diese zurück gesandt werden.

IX. Gewährleistung

IndiKar leistet für Mängel zunächst nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt diese Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner die Gegenleistung mindern oder von dem Vertrag zurück treten. Hiervon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche, gemäß Ziffer XI. Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der mangelhafte Liefergegenstand an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist und dies nicht seiner erkennbaren Bestimmung entspricht. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf dem Vertragspartner zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur. Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so verjähren die Gewährleistungsansprüche, sofern der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde, in zwei Jahren und bei gebrauchten Sachen in einem Jahr ab dem Datum der Ablieferung an den Vertragspartner. Sofern der Vertragspartner eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, verjähren die Gewährleistungsansprüche, sofern der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde, in einem Jahr ab dem Datum der Ablieferung an den Vertragspartner; bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung der IndiKar in diesem Falle ausgeschlossen. Handelt es sich bei der Gewährleistung um einen Rückgriff des Vertragspartners, nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs durch einen Verbraucher erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche, sofern diese IndiKar gegenüber entstanden sind, auf der Grundlage der Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufs unberührt.

X. Umfang der Gewährleistung

Die Gewährleistung der IndiKar erstreckt sich in ihrem Umfang auf alle transparenten und nicht transparenten Panzerumfangteile eines Fahrzeuges sowie auf etwaige Modifikationen des Fahrwerkes und auf alle Sonderschutzkomponenten. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung für alle darüber hinaus gehenden Mängel an dem sondergeschützten Fahrzeug, insbesondere für Mängel an Motor, Getriebe, Differenzialen und sonstigen Komponenten der Antriebseinheit.

XI. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind für den Fall einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der IndiKar sowie ihrer leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, falls die Pflichtverletzung nicht eine Vertragspflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Für mittelbare Schäden und für Schäden, welche vertragsuntypisch oder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren, besteht eine Haftung nur für ein grobes Verschulden der IndiKar oder eines ihrer leitenden Angestellten. Ungeachtet dessen ist die Haftung der IndiKar für Schäden aus Betriebsunterbrechungen, entgangenem Gewinn und für Imageschäden des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Die benannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, wie z.B. solche des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

XII. Beschaffenheit

Als Beschaffenheit der gelieferten Waren gilt grundsätzlich nur die in den Produktbeschreibungen und Spezifikationen der IndiKar beschriebene Beschaffenheit nicht jedoch öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder werbende Aussagen. Die Beratung durch die IndiKar in Wort und Schrift erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Sie gilt jedoch stets als unverbindlicher Hinweis und befreit den Vertragspartner keinesfalls von eigenen Prüfungen der gelieferten Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verwendungen. Die IndiKar weist ausdrücklich darauf hin, dass kein sondergeschütztes Fahrzeug und keine Sonderschutzkomponente einen umfassenden Schutz gegen den Angriff mit Waffen bietet. Eine Garantie oder Gewährleistung für die Unversehrtheit der Insassen eines sondergeschützten Fahrzeuges oder des Nutzers einer Sonderschutzkomponente im Falle eines Angriffs mit Waffen wird durch die IndiKar daher nicht übernommen.

XIII. Anzuwendendes Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Wilkau-Haßlau. Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen der Firmensitz der IndiKar. Die IndiKar ist jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach dem Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.